



NEUSTADT
an der **Weinstraße**

AMTSBLATT

der Stadt Neustadt an der Weinstraße

Amtsblatt Nr. 01-2025 – vom 02.01.2025

Inhaltsverzeichnis

Öffentliche Bekanntmachungen

1. Einladung zur 4. Sitzung des Ortsbeirates Mußbach am 08.01.2025
2. Festsetzung der Hundesteuer für das Jahr 2025

Das Amtsblatt der Stadt Neustadt an der Weinstraße erscheint in der Regel einmal wöchentlich donnerstags und darüber hinaus nach Bedarf.

Stadtverwaltung Neustadt
an der Weinstraße
Hauptabteilung
Marktplatz 1
67433 Neustadt an der Weinstraße

Einzelstücke können kostenlos in der Kanzlei im Rathaus (Marktplatz 1) und im Bürgerbüro in der Hindenburgstraße 9a während der üblichen Öffnungszeiten bezogen werden.
Weiterhin erscheint das Amtsblatt online auf www.neustadt.eu/amtsblatt oder kann dort als kostenloser Online-Newsletter abonniert werden.

Einladung

zur 4. Sitzung des Ortsbeirates Mußbach

am Mittwoch, 08.01.2025, 19:30 Uhr,

im Sitzungssaal der Ortsverwaltung Mußbach, An der Eselshaut 31,
Neustadt an der Weinstraße



Tagesordnung:

- Öffentliche Sitzung -

1. Erlass einer Rechtsverordnung über die Ausweisung eines Grabungsschutzgebietes gem. § 22 Denkmalschutzgesetz (DSchG) im Ortsbezirk Mußbach
2. Haushalt 25
3. Bau- und Planungsangelegenheiten
4. Mitteilungen und Anfragen

- Nichtöffentliche Sitzung -

5. Grundstücksangelegenheiten
6. Mitteilungen und Anfragen

Neustadt an der Weinstraße, 17. Dezember 2024

Gez.
Roland Ipach
Ortsvorsteher Mußbach

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Neustadt an der Weinstraße

Festsetzung der Hundesteuer für das Jahr 2025

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 17.12.2024 die Hebesätze für das Haushaltsjahr 2025 beschlossen. Sie sind in der Haushaltssatzung festgelegt, die nach Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde im Amtsblatt der Stadt Neustadt an der Weinstraße veröffentlicht wird.

Die Steuersätze der Hundesteuer haben sich gegenüber dem Vorjahr nicht geändert. Soweit auch die Besteuerungsgrundlagen gleichgeblieben sind, wird in diesen Fällen auf die Erteilung neuer Bescheide für das Jahr 2025 verzichtet. Die Hundesteuer wird durch diese Bekanntmachung in der zuletzt veranlagten Höhe festgesetzt.

Die Hundesteuer wird mit den in den zuletzt erteilten Bescheiden festgesetzten Vierteljahresbeträgen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2025 fällig. Soweit in Einzelfällen bisher abweichende Fälligkeiten festgelegt wurden, bleiben diese unberührt.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Abgabefestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Bescheid zugegangen wäre.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße (Marktplatz 1, 67433 Neustadt an der Weinstraße) schriftlich, in elektronischer Form nach § 3 a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder zur Niederschrift erhoben werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Bei Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Nähere Einzelheiten dazu finden Sie im Internet unter <http://www.neustadt.eu/impressum#email>

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Stadtverwaltung eingegangen ist.

Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Er entbindet daher nicht von der Zahlungspflicht.

Hinweis für Hundehalter

Wer einen Hund hält, hat diesen innerhalb von zwei Wochen nach Beginn der Haltung bei der Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße, Abteilung Steuern, Hindenburgstraße 14, 67433 Neustadt an der Weinstraße anzumelden. Formulare hierfür können telefonisch unter der Rufnummer 855-1423 oder per Mail an steuern@neustadt.eu angefordert werden. Die Anmeldung kann auch über den Onlinedienst der Stadt Neustadt an der Weinstraße unter <https://www.neustadt.eu/Onlinedienst> erfolgen. Hundehalter, die ihrer Anmelde- und Steuerpflicht nicht nachkommen, begehen eine Ordnungswidrigkeit und können mit einer Geldbuße belangt werden.

Neustadt an der Weinstraße, 02.01.2025

STADTVERWALTUNG

gez.

Marc Weigel

Oberbürgermeister